

Antrag

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Stephan Gamm, Silke Seif, Dr. Anke Frieling,
Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

Betr.: Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen verbindlich regeln

Die private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen ist ein wiederkehrendes Thema und wird vielfach kritisch diskutiert. Es beschäftigt Schulgemeinschaften und ist oftmals nur unzureichend geregelt. Dabei verbringen Kinder und Jugendliche immer mehr Zeit online. Die Postbank-Digitalstudie 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Internetnutzung bei Jugendlichen pro Woche 63,7 Stunden beträgt. Es existiert hierbei ein Unterschied zwischen den Geschlechtern: „Mädchen sind sieben Stunden länger online als die Jungen. Einigkeit herrscht beim Hauptgerät zum Surfen: Jugendliche sind die meiste Zeit mit dem Smartphone online“ (<https://www.postbank.de/themenwelten/wissen-leben/so-lange-sind-jugendliche-online.html>). Die Pisa-Studie 2022 hat sich mit den Auswirkungen der Handynutzung auf die schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen befasst. Ein Ergebnis der Studie ist, dass „diejenigen, die in der Schule fünf Stunden oder mehr am Handy verbringen, einen Lernrückstand von etwa zwei Jahren gegenüber denjenigen (haben), die weniger als eine Stunde ihrer Schulzeit am Handy sind. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aus den PISA-Daten nicht unbedingt auf einen kausalen Zusammenhang geschlossen werden kann“ (<https://deutsches-schulportal.de/schulkultur/handyverbot-an-schulen-ja-oder-nein-was-sagen-die-studien/>). Ein positiver Effekt kann laut Pisa-Studie bezüglich der Nutzung digitaler Geräte und Medien im Mathematik-Unterricht beobachtet werden, wenn die Nutzung von bis zu einer Stunde am Tag erfolgt (https://www.pedocs.de/volltexte/2024/28381/pdf/Middendorf_2024_PISA_2022_und_die_Integration.pdf).

In Hamburg gibt es bislang keine klare Regelung zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen. Es existieren Empfehlungen und die Schulen entscheiden hinsichtlich der Nutzung relativ frei. Unstrittig ist, dass mit Kindern und Jugendlichen eine angemessene Nutzung eingeübt werden muss. Nicht nur, dass sich Kinder und Jugendliche Gefahren wie Gewaltvideos, Propaganda und Mobbing ausgesetzt sehen. Auch sehen wissenschaftliche Untersuchungen in einer übermäßigen Nutzung eine wesentliche Ursache für Konzentrationsdefizite, und auch die kognitive und motorische Entwicklung wird hierdurch nachweislich beeinträchtigt.

Die Nutzung digitaler Endgeräte, allen voran die private Nutzung, sollte an Hamburgs Schulen klar geregelt werden. Hierbei ist es wichtig, sich auf verbindliche Regeln – bezüglich der privaten Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichtszeit – zu verständigen. In diesem Zusammenhang sind Ausnahmen zu definieren, in denen eine private Nutzung gestattet ist. Eine entsprechende Dienstanweisung soll seitens der Schulbehörde gemeinsam mit den Schulleitungen und der Schulaufsicht erarbeitet und durch die Behörde erlassen werden. Diese Dienstanweisung soll die Schulen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dazu verpflichten, in ihrer Hausordnung die Nutzung digitaler Endgeräte zu regeln. Die Nutzung ist in der Schulzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur für schulische Zwecke zu erlauben. Die Hausordnung ist in der jeweiligen Schulkonferenz zu beschließen. Lehrkräfte haben beim Verstoß gegen die Hausordnung die Möglichkeit, abgestufte Maßnahmen zu definieren,

zum Beispiel digitale Endgeräte wie zum Beispiel Smartphones bis zum Unterrichtschluss einzuziehen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. gemeinsam mit Schulleitungen und Schulaufsicht eine Dienstanweisung zur Nutzung digitaler Endgeräte an Hamburgs Schulen zu erarbeiten und durch die Behörde zu erlassen;
2. mit der Dienstanweisung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Schulen zu verpflichten, in ihrer Hausordnung die Nutzung digitaler Endgeräte zu regeln. Die Nutzung ist in der Schulzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur für schulische Zwecke zu erlauben. Die Hausordnung ist in der Schulkonferenz zu beschließen;
3. die Regeln transparent und regelmäßig zum Beispiel zu Beginn des neuen Schuljahrs gegenüber allen Beteiligten zu kommunizieren;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2024 zu berichten.